



**Verfügung Nr. 3/2016**

vom 28. Januar 2016

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

in Sachen

**A\_\_\_\_\_**

**Gesuchsteller**

gegen

**Post CH AG**, Corporate Center,  
Wankdorfallee 4, 3030 Bern

**Gesuchsgegnerin**

**betreffend**

Gesuch um Überprüfung des Standorts des Hausbriefkastens

## I. Sachverhalt

1. Der Gesuchsteller ist Eigentümer eines Einfamilienhauses an der Y\_\_\_\_\_strasse 27 in Z\_\_\_\_\_, das er mit seiner Familie seit 2006 bewohnt. Das Haus wurde zwischen 2013 und 2015 umgebaut und erweitert. Dabei wurde der ursprünglich an der Seite des Hauses gelegene Hauseingang an die strassenseitige Front verlegt. Mit dem Hauseingang wurde, nach einem umbaubedingten provisorischen Standort, auch der Briefkasten versetzt. Er befindet sich nun an der Fassade neben dem neuen Hauseingang, 6,2 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Gemäss dem Gesuchsteller verkürzte sich dadurch die Distanz zwischen dem Briefkasten und der Grundstücksgrenze um rund 3 Meter. Zwischen dem Haus und der Strasse ist ein asphaltierter Vorplatz, der teilweise von einem Carport überdeckt wird. Zum Ausgleich des Niveauunterschieds ist vor der Haustüre ein kleiner Absatz angebracht, der zur Folge hat, dass die Haustüre und der Briefkasten ebenerdig nicht in direkter Linie von der Strasse erreichbar sind. Der Weg von der Grundstücksgrenze zum Briefkasten verlängert sich dadurch um rund einen Meter und beträgt damit mindestens sieben Meter.
2. Die Post CH AG (nachfolgend: Post) kontaktierte den Gesuchsteller ab Januar 2015 verschiedentlich brieflich und mündlich und forderte ihn auf, den Briefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen. Anlässlich der Besprechung vor Ort vom 2. Februar 2015 wurde zudem ein Standort an einer Carportstütze diskutiert. Über allfällige, in diesem Zusammenhang gemachte Zusagen besteht Uneinigkeit. Die Parteien sind jedoch der Auffassung, dass ein solcher Standort wegen Unfallgefahr nicht geeignet ist (Gesuchsteller) bzw. nicht den Vorgaben der Postverordnung entspricht (Post). Am 18. Februar 2015 stellte die Post die Hauszustellung ohne Ankündigung ein, nahm sie jedoch nach Intervention des Gesuchstellers am 23. Februar wieder auf. Sie begründete die Einstellung mit einem internen Missverständnis. In der Folge fand ein ausführlicher Mailwechsel zwischen dem Gesuchsteller, dem Fachsekretariat der PostCom sowie der Post zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf eine Einreichung eines Gesuchs betreffend Überprüfung des Briefkastenstandorts statt. Mit Schreiben vom 7. April 2015 kündigte die Post dem Gesuchsteller die Einstellung der Hauszustellung nach dem 22. Mai 2015 an.
3. Der Gesuchsteller gelangte daraufhin brieflich an die PostCom (undatiertes Schreiben, eingegangen am 17. April 2015) und beantragte die Genehmigung des bestehenden Briefkastenstandorts. Im Wesentlichen bringt er vor, der aktuelle Briefkasten sei verordnungskonform, da er sich beim allgemein benutzten Zugang zum Haus und in der Nähe zur Grundstücksgrenze befinde. Ein Briefkasten an der Strasse stünde demgegenüber nicht beim allgemein benutzten Zugang. Zudem bestreitet er sinngemäss die Verhältnismässigkeit der Versetzung des Briefkastens, indem er den damit verbundenen Mehrweg für die Leerung sowie den Aufwand durch die zusätzlich erforderliche Schneeräumung geltend macht und einen fehlenden Interessensausgleich zwischen seinen Interessen und denjenigen der Post beanstandet. Weiter führt er aus, ein Standort an der Strasse erhöhe die Kollisionsgefahr für die Schneeräumgeräte, insbesondere Schneefräsen, und erschwere die Schneeräumung. Auch sei das Haus 1992 gebaut, und der alte Briefkastenstandort sei nie von der Post beanstandet worden. Der Gesuchsteller dokumentiert seine Vorgehen namentlich mit einem Grundstücksplan sowie mit Fotos der aktuellen Situation.
4. Am 13. Mai 2015 nahm die Post aufforderungsgemäss zum Gesuch Stellung und beantragte die Abweisung des Antrags des Gesuchstellers. Sie bringt vor, der jetzige Briefkastenstandort entspreche nicht den rechtlichen Vorgaben. Die Versetzung an die Grundstücksgrenze stelle eine verhältnismässige Massnahme dar, zumal der Mehraufwand der Post – schweizweit hochgerechnet – den zusätzlichen Aufwand für den Gesuchsteller übersteige. Auch werde die Schneeräumung durch Briefkästen am Strassenrand nicht behindert, wie dies die Platzierung anderer Briefkästen in der gleichen Strasse beweise. Die Post zeigt anhand einer Fotomontage zwei mögliche Briefkastenstandorte am Strassenrand, links oder rechts des Vorplatzes, auf.
5. Am 31. Mai 2015 reichte der Gesuchsteller seine Schlussbemerkungen ein und hielt an seinem Standpunkt fest. Er wendet ein, die in der Y\_\_\_\_\_strasse am Strassenrand stehenden Briefkästen befinden sich nicht in Bereichen, in denen Schnee gefräst oder angehäuft werde. Die Post

verweist in ihren Schlussbemerkungen vom 27. Juli 2015 im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme vom 13. Mai 2015.

## II. Erwägungen

6. Die PostCom trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen (Art. 22 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG, SR 783.0]). Sie beaufsichtigt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung (Art. 13-17 PG). Bei Streitigkeiten über die Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens gemäss Art. 73 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) oder dessen Standort gemäss Art. 74 f. VPG verfügt die PostCom (Art. 76 VPG). Die PostCom ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit über den Standort des Hausbriefkastens und die Einstellung der Hauszustellung zuständig. Auf das Verfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).
7. Der Gesuchsteller ist als Eigentümer des Einfamilienhauses an Y\_\_\_\_\_strasse 27 in Z\_\_\_\_\_ durch die angekündigte Einstellung der Hauszustellung sowie seine Pflicht, einen Hausbriefkasten aufstellen zu müssen, in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen.
8. Die Bestimmungen über die Briefkästen und Briefkastenanlagen sind im 7. Kapitel der Postverordnung aufgeführt. Die Eigentümer der Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang aufzustellen. Mehrere Briefkästen für die gleiche Hausnummer sind am gleichen Standort zu platzieren. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG).
9. Im vorliegenden Fall befindet sich der Briefkasten links neben der Haustüre an der Hausfassade. Der Gesuchsteller ist der Auffassung, dass sich dort der allgemein benutzte Zugang zum Haus gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG befinde, und nicht bei den von der Post vorgeschlagenen Standorten an der Strasse, links oder rechts des Vorplatzes. Dem ist entgegenzuhalten, dass der allgemein benutzte Zugang zum Haus nicht mit dem Hauseingang gleichzusetzen ist. Die beiden Begriffe werden vom Verordnungsgeber denn auch unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG). Der allgemein benutzte Zugang zum Haus im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG ist als die Wegstrecke zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauseingang zu verstehen. Wie auf der Fotodokumentation ersichtlich, verfügt das fragliche Grundstück über keine Einfriedung gegen die Strasse hin, und der Vorplatz als Ganzes ist somit als Zugang zum Haus zu verstehen. Weiter bringt der Gesuchsteller vor, dass sich der Briefkasten 6,2 m von der Grundstücksgrenze entfernt, mithin in der Nähe der Grundstücksgrenze befinde. Als der massgebliche Abstand zur Grundstücksgrenze gilt die kürzeste, real überwindbare Distanz zwischen der Strasse und dem Briefkasten (vgl. Urteil 2C 827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.3). Er beträgt wegen des Absatzes bei der Haustüre vorliegend mindestens 7 m. Der Mehrweg für das Zustellpersonal beträgt somit mindestens 14 m. Eine solche Distanz übersteigt jeglichen Ermessensspielraum; der jetzige Standort kann deshalb nicht als an der Grundstücksgrenze stehend gelten. Damit ist festzustellen, dass der Briefkasten den Erfordernissen von Art. 74 Abs. 1 VPG nicht entspricht. Verhältnisse, die zur Anwendung eines Ausnahmetatbestands nach Art. 75 VPG führen könnten, sind keine ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht.
10. Der Gesuchsteller bringt vor, dass die von der Post vorgeschlagenen Alternativstandorte an der Strasse links oder rechts des Vorplatzes nicht praktikabel seien, da sie die Schneeräumung er-

schweren und eine Kollisionsgefahr mit den Schneefräsen darstellen würden. Die Post verweist demgegenüber auf andere, am Strassenrand stehende Briefkästen in der gleichen Strasse. In der Tat befinden sich die Briefkästen der beiden unmittelbar nach der Liegenschaft des Gesuchstellers folgenden Häuser Nr. 29 und 31 am Strassenrand (Google Streetview: Y\_\_\_\_\_strasse, Z\_\_\_\_\_; Aufnahmen vom Oktober 2014; besucht am 18.01.2016). Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb beim Gesuchsteller ein Briefkasten am Strassenrand für die Schneeräumung problematisch sein sollte. Auch dem Argument, die Bereiche links und rechts des Vorplatzes dienen dem Deponieren des weggefrästen Schnees, kann nicht gefolgt werden. Dieser kann auch andernorts abgelagert werden, namentlich auf der Grünfläche links des Vorplatzes, die auf der Fotodokumentation der Post erkennbar ist und die gemäss Grundstücksplan noch zum Grundstück des Gesuchstellers gehört. Was die vom Gesuchsteller vorgebrachte, zusätzlich erforderliche Schneeräumung auf seinem Vorplatz anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Schneeräumung auf privatem Grund in der Regel zu den gewöhnlichen Aufgaben der Hausbewohner gehört. Die private Schneeräumung kann deshalb vorliegend nicht berücksichtigt werden. Besondere Gründe, wie Gebrechlichkeit oder schwere Krankheit, die gegebenenfalls zu einer anderen Einschätzung führen könnten, werden vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht.

11. Indem der Gesuchsteller auf eine jahrelange Duldung des früheren, noch weiter von der Grundstücksgrenze entfernten Briefkastenstandorts durch die Post verweist, beruft er sich auf den Vertrauensschutz sowie sinngemäss auf das Rückwirkungsverbot. Die Anwendung der seit dem 1. Oktober 2012 geltenden Bestimmungen über den Briefkastenstandort nach Art. 73 ff VPG auf früher errichtete Briefkästen führt zu einer sogenannten unechten Rückwirkung, nämlich der Anwendung von neuem Recht auf zeitlich offene Dauersachverhalte. Dies ist gegeben, „wenn bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die schon unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch andauern“ (vgl. Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz. 337, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, sofern ihr nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen. Solche sind vorliegend jedoch nicht anzunehmen, zumal der Gesuchsteller den Briefkasten 2014 selber versetzte. Ohnehin vermag auch ein lange bestehender bzw. geduldeter Briefkastenstandort grundsätzlich keine wohlerworbene Rechte zu vermitteln (vgl. Verfügung 3/2015 der PostCom vom 22. Januar 2015, Erw. 9). Eine Zusage der Post zum heutigen Standort, die gegebenenfalls einen Vertrauensschutz begründen könnte, liegt ebenfalls nicht vor.
12. Der Gesuchsteller macht eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) geltend, indem er dem – seiner Auffassung nach – geringeren Mehraufwand der Post für die Bedienung des bestehenden Briefkastens seinen grösseren Aufwand für die Leerung und die zusätzliche Schneeräumung gegenüberstellt. Staatliches Handeln muss gemäss Art. 5 BV im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das heisst, dass die Massnahme (konkret die Versetzung des Briefkastens an die Grundstücksgrenze bzw. die Einstellung der Hauszustellung) zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels (der effizienten Zustellung bzw. kostengünstigen Grundversorgung) geeignet und erforderlich sein muss. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (vgl. Häfelin/Haller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz. 581).
13. Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Postverordnung vom 29. August 2012 zu Art. 74 sollen die Standortvorschriften einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen. Die Vorgaben von Art. 73 ff VPG sind demnach das Ergebnis einer erfolgten Interessensabwägung. Art. 74 Abs. 1 VPG basiert auf der Annahme, dass der Zustellungsaufwand an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Hauszugang am geringsten ist. Dabei hat der Ordnungsgeber nicht nur den Zustellungsaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen, die eine Hauszustellung vornehmen, im Blick gehabt. Dies zeigt namentlich Art. 75 Abs. 2 VPG, wonach Abweichungen von den

Standortbestimmungen in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Liegenschaftseigentümerschaft zu regeln und die vor Ort tätigen Postdiensteanbieterinnen vorgängig dazu anzuhören sind. Die Post ist demnach nicht nur berechtigt, die Standortvorgaben durchzusetzen, sie ist im Interesse aller Postdiensteanbieterinnen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewissermassen dazu verpflichtet. Demzufolge kann der Briefkastenstandort auch nicht von der Zustellroute des Postpersonals und der Wahl des Zustellfahrzeugs abhängig gemacht werden.

14. Die Bedienung des bestehenden Briefkastens erfordert gegenüber einem Standort an der Grundstücksgrenze einen Mehrweg von rund 14 Metern. Zudem kann der Briefkasten nur zu Fuss erreicht werden. In Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. namentlich Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E 3.4) und nach Praxis der PostCom (vgl. namentlich die Verfügung der PostCom 15/2015 vom 25. Juni 2015; [http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation\\_verfuegungen.htm](http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm)) ist der Mehraufwand nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern – infolge der Grundversorgungsverpflichtung und in Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatz – auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen. Hochgerechnet auf alle Einfamilienhäuser mit ähnlicher Zustellsituation in der Schweiz ist der Mehraufwand der Post für die Bedienung des bestehenden Briefkastens beträchtlich und rechtfertigt ohne weiteres dessen Versetzung an die Grundstücksgrenze. Besondere Gründe für die Unzumutbarkeit eines solchen Standorts liegen nicht vor. Insbesondere liegt die zurückzulegende Distanz zur Leerung des Briefkastens im üblichen Rahmen. Zudem kann der Aufwand für die private Schneeräumung, wie oben aufgezeigt, nicht berücksichtigt werden. Gegen die von der Post vorgeschlagenen Alternativstandorte (an der Strasse, links oder rechts des Vorplatzes) sind keine wesentlichen Gründe erkennbar. Die von der Post geforderte Versetzung des Briefkastens an die Grundstücksgrenze ist somit verhältnismässig.
15. Werden die Vorgaben für die Briefkästen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Sie hat jedoch gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG den Empfängern eine Ersatzlösung anzubieten. Sie kann dabei die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfänger sind vorgängig anzuhören. Die Post stellte die Hauszustellung ohne Ankündigung vom 18. bis 21. Februar 2015 ein, nahm sie jedoch nach Intervention des Gesuchstellers wieder auf. Als Begründung brachte sie vor, die Einstellung sei aufgrund eines internen Missverständnisses erfolgt. Eine Einstellung der Hauszustellung ohne Ankündigung bzw. vorgängige Anhörung ist zwar nicht vereinbar mit den Vorgaben in Art. 31 Abs. 3 VPG, vermag die Verordnungswidrigkeit des bestehenden Briefkastenstandorts aber nicht zu heilen. Die Post wird jedoch aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung solcher Vorkommnisse zu ergreifen und insbesondere die verantwortlichen Mitarbeitenden zu instruieren.
16. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Post nicht verpflichtet ist, die Hauszustellung in den bestehenden Briefkasten zu erbringen. Es bleibt dem Gesuchsteller überlassen, entweder einen Briefkasten – wie von der Post gefordert – an die Grundstücksgrenze zu versetzen, oder die Einstellung der Hauszustellung in Kauf zu nehmen und die Postsendungen in der Poststelle abzuholen. Die Post hat die Hauszustellung weiterzuführen, wenn der Gesuchsteller einen normkonformen Briefkasten an einem ordnungsmässigen Standort (an der Strasse, links oder rechts des Vorplatzes) aufstellt.
17. Gemäss Art. 77 Abs. 1 Bst. b VPG erhebt die PostCom für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Grundversorgung Gebühren. Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018) sieht für Verfügungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend den Standort von Hausbriefkästen eine Gebühr von Fr. 200.- vor. Da der Gesuchsteller mit seinen Anträgen unterliegt, werden ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- auferlegt.

### III. Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen. Es wird festgestellt, dass der bestehende Briefkasten nicht den Vorgaben von Art. 73-75 VPG entspricht. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Zu eröffnen an:

- A \_\_\_\_\_ (Einschreiben mit Rückschein);
- Post CH AG, Corporate Center, Wankdorffallee 4, 3030 Bern (Einschreiben mit Rückschein).

Versand:

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tage seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.